



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle beim Regierungspräsidium Freiburg

**An die
Kandidaten und Kandidatinnen der
Künstlerischen Staatsprüfung für das
Lehramt an Gymnasien
im Herbst 2014**

Bertoldstr. 43
79098 Freiburg
Tel.: 0761 208-1354
Fax: 0761/208-1339
15.01.2014

Ausschreibung der Künstlerischen Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Herbst 2014

Künstlerische Prüfungsordnung vom 13.03. 2001 in der aktuellen Fassung

Anmeldetermin

Meldung zur Prüfung auf den Meldeformularen bis spätestens **15. Mai 2014** beim Landeslehrerprüfungsamt. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldeunterlagen sind in dem Prüfungsamt der Hochschule oder im Internet unter **www.llpa-bw.de** (Regierungspräsidium Freiburg/Künstlerische Staatsprüfung /Meldeformulare) erhältlich.

Abgabe der Prüfungsunterlagen

Das Landeslehrerprüfungsamt erkennt nur Leistungsnachweise (Scheine) an, die mit Unterschrift des Dozenten und Stempel der Hochschule ausgestellt sind. Es können auch beglaubigte Kopien vorgelegt werden. Ausnahmsweise können **Scheine**, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht ausgestellt sind, bis spätestens **01. August 2014 (Poststempel)** nachgereicht werden. Die Unterlagen sind direkt dem Landeslehrerprüfungsamt zu übersenden.

Später eingehende Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt. Bei unvollständigen Unterlagen nach dem 01.08.2014 erfolgt keine Zulassung zur Prüfung.

Ebenfalls muss die **Wissenschaftliche Arbeit im Falle der Abschlussprüfung** beim Herbsttermin bis **15. März 2014 angemeldet** sein. Die einzelnen Prüfungen finden voraussichtlich Anfang Oktober 2014 statt.

Bitte beachten Sie:

 **Zur Vereinfachung der Kommunikationsabläufe werden Zwischenberichte (wie fehlende Scheine zur Prüfung) nur noch per Email vom LLPA versandt. Daher bitten wir Sie, auf dem „Antrag zur Prüfung“ ihre Emailadresse anzugeben.**

Die Einstellung für den 18-monatigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erfolgt im Januar jeden Jahres. Die gesamte Künstlerische Prüfung für

das Lehramt an Gymnasien muss daher im Herbst abgeschlossen sein, wenn der Monat Januar des folgenden Jahres als Einstellungstermin angestrebt wird. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Wissenschaftlichen Arbeit, zur Verfahrensweise bei genehmigten Rücktritten oder Unterbrechungen der Prüfung, zu der Form der Scheine und der Pausenmöglichkeit bei Blasinstrumenten.

Mitteilungen des Landeslehrerprüfungsamtes

Mitteilungen des Landeslehrerprüfungsamtes ergehen an die Anschrift am Hochschulort oder an die Emailadresse. **Zeugnisse werden an die Heimatadresse versandt.**

Daher wird gebeten, Namens- und Anschriftenänderungen umgehend dem Landeslehrerprüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

Der **endgültige Prüfungsplan** wird rechtzeitig durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Eine schriftliche Benachrichtigung der Bewerber erfolgt nicht.

gez. Uli Reichenbach
Regierungsschuldirektor

§ 11 Meldung zur Prüfung

(3) Der Meldung zur ersten Teilprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 1 (Erstmeldung) sind beizufügen:

4. ~~die Studienbücher der besuchten Hochschulen:~~ **entfällt zu Gunsten der**

- 
- **Immatrikulationsbescheinigung nur noch bei der Meldung zur ersten Teilprüfung.**

HINWEISE

Wissenschaftliche Arbeit

Die Prüfungsverordnung vom 13.03.2001 mit AVO führt in § 13 aus, dass das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit frühestens nach der Zwischenprüfung und spätestens 2 Monate vor dem vom Prüfungsamt festgelegten Meldetermin für die abschließende Teilprüfung (Abschlussprüfung) angemeldet werden muss. Ein Exemplar der Arbeit muss spätestens 4 Monate nach der Themenvergabe dem Prüfer, der das Thema vergeben hat, und eines dem Landeslehrerprüfungsamt abgegeben werden.

Damit muss die Wissenschaftliche Arbeit im Falle der Abschlussprüfung zum Herbsttermin bis **15. März 2014 angemeldet** werden.

Nach den allgemein gültigen Rechts- und Verwaltungsprinzipien sind alle Bewerber gleich zu behandeln.

Sollte ein Bewerber seine Wissenschaftliche Arbeit nicht fristgerecht gemeldet haben, muss das Landeslehrerprüfungsamt die Bearbeitungszeit in Gang setzen und diesem Kandidaten evt. ein Thema aus der Musikwissenschaft oder Musikpädagogik zuteilen lassen.

Die Bearbeitungszeit der WA unterliegt bei gemeldeten Erkrankungen den Bedingungen der „Unterbrechung der Prüfung“ -siehe nächster Spiegelstrich-.

Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

Rücktritt von der Prüfung und Unterbrechung der Prüfung werden vom Landeslehrerprüfungsamt bei Vorliegen wichtiger Gründe genehmigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wegen Krankheit das Ablegen der Prüfung verhindert wird. In diesem Falle ist dem Landeslehrerprüfungsamt **unverzüglich** ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen (**Beginn der Erkrankung, Diagnose, voraussichtliches Ende der Erkrankung**) enthält, vorzulegen. Eine Attestvorlage finden Sie auf den Seiten des LLPA: **www.llpa-bw.de**

Nicht abgelegte Teile der Prüfung werden in der Regel zum nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt.

Leistungsnachweise

Das Landeslehrerprüfungsamt erkennt nur noch Leistungsnachweise an, die

- auf dem Formular der Hochschule,
- mit Vor-, Zuname und Geburtsdatum,
- dem Titel der Veranstaltung,
- und dem **Fachgebiet** (Musikwissenschaft, -pädagogik...),
- der Art der Leistung und der Benotung,
- mit dem Namen und Unterschrift des Dozenten,
- und dem Siegel der Hochschule

ausgestellt sind!

 **Es sind Originalscheine oder amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen.**

Möglichkeit von Pausen in Prüfungen mit Blasinstrumenten

Gemäß Anlage B der KPO steht bei Blasinstrumenten dem Bewerber auf Wunsch eine Unterbrechung für bis zu 15 Minuten zu.

Um einen geordneten Ablauf des Prüfungsplanes und die zeitnahe Prüfungsvorbereitung der Kandidaten zu gewährleisten muss dieser **Unterbrechungswunsch schon bei der Anmeldung zur Prüfung** dem Landeslehrerprüfungsamt Freiburg und dem Prüfungsamt der Hochschule schriftlich angezeigt werden. Die Länge der Pause / Pausen sind nach Absprache mit dem Prüfer in dem eingereichten Prüfungsprogramm anzugeben.